

ANSCHLUSSVERTRAG

zwischen

Netzbetreiber

**Stromversorgung Sulz GmbH
Hartensteinstraße 21
72172 Sulz am Neckar**

– nachstehend „Netzbetreiber“ genannt –

und

Kunde

(Name, Adresse)

– nachstehend „Kunde“ genannt –

Kunde:

Kunden-Nr:

Anschlussparameter

Adresse der zu errichtenden Entnahmestelle (Zählpunkt):

Straße / Hausnummer

72172 Sulz a.N.

Zählpunktbezeichnung

1 Vertragsgegenstand

- 1.1 Der Anschlussvertrag regelt die gegenseitigen Rechte und Pflichten zwischen Netzbetreiber und Kunde anlässlich der Erstellung des Anschlusses an der bezeichneten Entnahmestelle.
- 1.2 Die Regelung der Netznutzung sowie Anschlussnutzung sind nicht Gegenstand des Vertrages.

2 Voraussetzungen der Anschlusserrstellung

Grundlage des Anschlussvertrages sind die Regelungen der Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) vom 1. November 2006, das Energiewirtschaftsgesetz vom 07. Juli 2005 (EnWG) sowie die Verordnung über den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen (StromNZV) vom 25. Juli 2005. Kunde und Grundstückseigentümer erkennen diese Bedingungen als Grundlage dieses Vertrages an. Des Weiteren werden die technischen Anschlussbedingungen (TAB) in der allgemein gültigen Fassung Bestandteil dieses Vertrages.

Zusätzlich werden folgende Bestimmungen Teil des Vertrages:

3 Anschlusserrstellung

- 3.1 Der Netzbetreiber erstellt den oben genannten Anschluss. Es ist vom Kunden für die Erstellung ein Entgelt von _____€ auf Rechnung an den Netzbetreiber zu entrichten.

4 Baukostenzuschuss und vertragliche Grenzleistung

- 4.1 Dem Netzkunden steht für das vorgelagerte Netz eine vertragliche Grenzleistung von _____ kW bei einem Leistungsfaktor $\cos \varphi = 0,9$ zur Verfügung. Bei Überschreitung der Leistungsanforderung von 30 kW und Anschluss im Niederspannungsnetz wird ein Baukostenzuschuss für den Teil der Leistungsanforderung fällig, der den Wert von 30 kW übersteigt. Bei Anschluss im Mittelspannungsnetz wird der Baukostenzuschuss für die gesamte Leistungsanforderung fällig. Der Preis für den Baukostenzuschuss beträgt 51,13 €/kW.
- 4.2 Beansprucht der Kunde eine höhere als die vereinbarte vertragliche Grenzleistung, so ist für die Differenz aus der bisher vereinbarten vertraglichen Grenzleistung und der tatsächlich beanspruchten Leistung ein weiterer Baukostenzuschuss zu entrichten. Eine Erhöhung der vertraglichen Grenzleistung ist jedoch nur bis maximal zu dem Wert der technischen Grenzleistung (maximale Netzanschlusskapazität) zulässig. Ein Anspruch auf eine höhere Netzanschlusskapazität besteht nicht.

Bei einem Leistungsfaktor von $\cos \varphi = 0,9$ steht aufgrund der bezahlten Anschlusskosten eine maximale Netzanschlusskapazität von _____ kW zur Verfügung.

Erreicht oder überschreitet die in Anspruch genommene Wirkleistung den Wert der vereinbarten maximalen Netzanschlusskapazität, so prüft der Netzbetreiber, zu welchen Bedingungen die maximale Netzanschlusskapazität erhöht werden kann. Über die Erhöhung der maximalen Netzanschlusskapazität ist gegebenenfalls eine gesonderte Vereinbarung zu treffen.

- 4.3 Der Kunde ist verpflichtet, dem Netzbetreiber den Wegfall seiner in Anspruch genommenen Netzanschlusskapazität unverzüglich mitzuteilen.

5 Belastbarkeit der Messeinrichtungen

Die Messeinrichtung ist bei einem Leistungsfaktor von $\cos \varphi = 0,9$ mit einer technischen Grenzleistung von maximal _____ kW belastbar.

6 Besondere Vereinbarungen

7 Änderungen und Ergänzungen

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.

Beide Vertragspartner verpflichten sich, eine rechtsunwirksame Bestimmung der Vertrages soweit wie möglich durch eine ihr im wirtschaftlichen und technischen Erfolg gleichkommende rechtsgültige Bestimmung zu ersetzen.

8 Vertragsdauer

Der Vertrag beginnt am _____ und läuft auf unbestimmte Zeit.

Ort _____, den _____

Stromversorgung Sulz GmbH

Kunde